

MPLC UMBRELLA LICENSE® VERTRAG – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. **Zweck.** Die MPLC Switzerland GmbH ("MPLC") gewährt dem Lizenznehmer ("Lizenznehmer") eine nicht-exklusive Lizenz ("Lizenz") zur öffentlichen Vorführung urheberrechtlich geschützter Werke des MPLC-Repertoires ("Werke") gemäss den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Umbrella License-Vertrags ("Vertrag").
2. **Recht.** MPLC garantiert und erklärt, die entsprechenden Rechte zur Erteilung dieser Lizenz gesichert zu haben, z.B. gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c) Urheberrechtsgesetz.
3. **Laufzeit.** "Laufzeit" bezeichnet den Zeitraum, der gemäss dem Antrag zur Umbrella Licence ("Antrag") am "Startdatum" beginnt und bis zum im Vertrag festgelegten Enddatum resp. bei unbefristeter Dauer jeweils bis zu einem (1) Jahr gilt, sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung sechzig (60) Tage vor Ablauf des Enddatums oder des Jahrestages nach Startdatum gekündigt wird. Jeder ein (1) Jahr dauernde Zeitraum wird während der Laufzeit als "Vertragsjahr" bezeichnet. Falls der Lizenznehmer im Falle einer unbefristeten Vertragsdauer seine Absicht, den Vertrag zu beenden, MPLC nicht rechtzeitig mitteilt, wird dieser Vertrag für das ganze anschliessende Vertragsjahr gültig bleiben und der Lizenznehmer schuldet die gesamte weitere Jahresgebühr. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Lizenznehmer oder nicht benutzen der Lizenz nimmt MPLC keine Rückerstattungen oder Gutschriften vor.
4. **Rechte.** Die öffentlichen, durch diesen Vertrag autorisierten Vorführungen sollen in der/n im Antrag angegebenen oder allenfalls vom Lizenznehmer mitgeteilten Räumlichkeit/en stattfinden. Die Werke können ab verschiedenen Quellen vorgeführt werden, einschliesslich DVD, Streaming oder Download. Der alleinige Zweck solcher Vorführungen ist die Unterhaltung oder Bildung berechtigter Zuschauer; das Publikum ist dementsprechend eingeschränkt. Es ist untersagt, die Werke respektive deren Vorführung öffentlich zu bewerben oder Elemente der Werke öffentlich zu verwenden. Vom Publikum darf kein Eintrittsgeld oder irgendwelche andere Gebühr erhoben werden. Die Vorführungen dürfen nicht der Förderung von Waren oder Dienstleistungen dienen. Als Werke bezeichnet werden Filme und andere audiovisuelle Programme, für die MPLC die Lizenzrechte unter den hier festgesetzten Parametern erhalten hat.
5. **Gebühr.** Die für die Laufzeit resp. für das erste Vertragsjahr vereinbarte Lizenzgebühr ist auf dem Antragsformular angegeben. Der Betrag plus MwSt. ist an MPLC zu bezahlen. Für nachfolgende Vertragsjahre können Anpassungen erfolgen, die auf verschiedenen Faktoren basieren, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Anpassungen, die: (i) eine Veränderung gegenüber dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Vorjahres widerspiegeln und/oder (ii) sich auf eine erweiterte Nutzung, also z.B. die Zunahme der Anzahl gemäss diesem Vertrag berechtigter Teilnehmer oder Räumlichkeiten stützen. Auf jährlicher Basis oder auf Anfrage durch MPLC muss der Lizenznehmer MPLC die Informationen zur Verfügung stellen, die MPLC zur Festlegung der Lizenzgebühr für nachfolgende Vertragsjahre benötigt. Wenn der Lizenznehmer die angeforderten Informationen nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bereitstellt, kann MPLC die für das jeweilige Vertragsjahr angemessene Lizenzgebühr selbst festlegen. Die Lizenzgebühr für jedes folgende Vertragsjahr ist im Voraus, spätestens zu jedem Jahrestag dieses Vertrags fällig und zu bezahlen.
6. **Vorbehalte.** Die konkreten Titel, die vom Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrags öffentlich vorgeführt werden dürfen, sind ausschliesslich Werke, die von lizenzgebenden Unternehmen, welche mit MPLC verbunden sind, produziert und/oder vertrieben werden. MPLC erklärt, dass sie oder ihre Rechteinhaber möglicherweise nicht die entsprechenden Rechte an sämtlichen Einzeltiteln besitzen oder dass sie aufgrund des Ablaufs dieser Rechte während der Laufzeit dieses Vertrags dem Lizenznehmer jederzeit verbindliche Mitteilungen zukommen lassen kann, wonach bestimmte Titel unter diesem Vertrag nicht oder nicht mehr öffentlich aufgeführt werden dürfen. Solche Mitteilungen sind für den Lizenznehmer verbindlich und ab Erhalt wirksam.
7. **Legale Werkquellen.** Der Lizenznehmer darf ausschliesslich legal bezogene Werkexemplare oder Werke ab legaler Quelle öffentlich vorführen. Die Verantwortung für die Beschaffung der legalen Werkquellen obliegt dem Lizenznehmer. Die Kosten für die Beschaffung der Werke sind in der Lizenzgebühr nicht enthalten und sind durch den Lizenznehmer zu tragen.
8. **Keine anderen Rechte.** Der Lizenznehmer darf die Werke, die er im Rahmen dieses Vertrags einzig zum Zweck der öffentlichen Vorführung lizenziert erhalten hat, nicht anderweitig benutzen, also weder online verfügbar machen, vervielfältigen, bearbeiten oder anderweitig modifizieren. Alle Rechte, die dem Lizenznehmer in diesem Vertrag nicht gewährt werden, sind ausdrücklich MPLC und/oder ihren Rechteinhabern vorbehalten.
9. **Separate Gebühren.** Jegliche separaten Gebühren, die Musikverlegern oder Verwertungsgesellschaften (z.B. SUISA) für das Recht zustehen, die Musik in den vertragsgegenständlichen Werke öffentlich vorzuführen, liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Lizenznehmers.
10. **Übertragung.** Dieser Vertrag darf vom Lizenznehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MPLC nicht übertragen werden, mit der Ausnahme, dass der Lizenznehmer (a) diesen Vertrag im Zusammenhang mit einer Fusion, Zusammenlegung oder Veräusserung seiner Vermögenswerte und Geschäftsbereiche überträgt, (b) MPLC unverzüglich über die Übertragung benachrichtigt inklusive der Kontaktinformation des Rechtsnachfolgers, und (c) die Erfüllung aller Verpflichtungen des Lizenznehmers gemäss diesem Vertrags durch den Rechtsnachfolger garantiert. Dieser Vertrag kann durch MPLC übertragen werden.
11. **Benachrichtigung.** Jegliche vertragsrelevante Benachrichtigung muss per Einschreiben, Kurier, Telefax oder bestätigte E-Mail erfolgen und an die zu benachrichtigende Partei gemäss Antrag adressiert sein.
12. **Kündigung.** MPLC behält sich das Recht vor, diesen Vertrag im Falle einer Verletzung der vertraglichen Geschäftsbedingungen durch den Lizenznehmer mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Die Lizenzgebühr wird nicht rückerstattet. Eine Verzichtserklärung von MPLC oder des Lizenznehmers bei einer bestimmten Verletzung durch den anderen stellt keinen Verzicht in Bezug auf eine frühere, fortgesetzte oder nachfolgende Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung dieses Vertrags dar. Sollte ein Teil dieses Vertrags für nicht durchsetzbar erklärt werden, bleibt der Rest dieses Vertrags in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
13. **Anwaltskosten.** Für den Fall, dass MPLC einen Anwalt beauftragt, um die Rechte aus diesem Vertrag durchzusetzen, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die der MPLC anfallenden Kosten und Anwaltskosten zu bezahlen.
14. **Garantien.** Der Lizenznehmer garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen in jeder Hinsicht wahrheitsgemäss, richtig und vollständig sind. Eine per Fax oder E-Mail im Dateiformat „.pdf“ übermittelte Unterschrift oder Bezahlung der Lizenzgebühr begründet eine gültige und bindende Verpflichtung mit der gleichen Rechtskraft und -wirkung wie eine Originalunterschrift. MPLC gewährleistet die Genauigkeit und Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten, die ausschliesslich für Geschäftszwecke erhoben werden, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung unter Artikel 28 der GDPR (General Data Protection Regulation) wie in der MPLC Datenverarbeitungsvereinbarung dargelegt und den Datenschutzrichtlinien, die auf der Webseite von MPLC zu finden sind.
15. **Schweizer Recht, Gerichtsstand.** Auf diesen Vertrag und das Verhältnis zwischen der MPLC und dem Lizenznehmer ist Schweizer Recht anwendbar. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der MPLC zuständig.